



HVBG

HVBG-Info 10/1986 vom 10.06.1986, S. 0702 - 0709, DOK 311.08:312:163.14/017-BSG

UV-Schutz (§ 539 Abs. 1 Nr. 8 RVO) von Internatsschülern im Rahmen einer Feuerwehrrübung - BSG-Urteil vom 26.03.1986 - 2 RU 77/84

UV-Schutz (§ 539 Abs. 1 Nr. 8 RVO) von Internatsschülern im Rahmen einer Feuerwehrrübung;

hier: BSG-Urteil vom 26.03.1986 - 2 RU 77/84 -

Mit Rundschreiben Nr. 10/84 vom 06.02.1984 (vgl. auch HV-INFO 3/1984, S. 74-76) haben wir ein Urteil des BSG vom 08.12.1983 - 2 RU 63/82 - bekanntgegeben. Gegenstand dieser Entscheidung war die Frage des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes und der Zuständigkeit im Falle eines Internatsschülers, der an seinem Schulort in einem Kinder- und Jugendheim lebte und bei einer von der Freiwilligen Feuerwehr in diesem Wohngebäude veranstalteten Feuerwehrrübung als ein "zu rettendes Opfer" eine Rauchvergiftung erlitt. Das BSG hat seinerzeit die den Versicherungsschutz aus § 539 Abs. 1 Nr. 8 RVO bejahende Entscheidung des LSG Rheinland-Pfalz vom 18.08.1982 aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an diese Vorinstanz zurückverwiesen, um zu klären, welche Absprachen zwischen dem Jugendheim und der Feuerwehr bestanden und welchem Unternehmen (Jugendheim, Schule oder Feuerwehr) die Tätigkeit des Verletzten im Rahmen der Übungsveranstaltung somit zuzurechnen ist. Das LSG Rheinland-Pfalz hat in seinem Urteil vom 10.10.1984 erneut auf Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 1 Nr. 8 RVO erkannt. Die Übung, die am Kinder- und Jugendheim durchgeführt worden sei, habe nicht dem Heim, sondern dem Unternehmen Feuerwehr gedient. Die zu rettenden Kinder - darunter der Verletzte - seien als Teilnehmer der Übung und nicht wie Beschäftigte des Kinder- und Jugendheimes tätig gewesen.

Auf die vom LSG erneut zugelassene Revision des beklagten UV-Trägers hat das BSG mit Urteil vom 26.03.1986 - 2 RU 77/84 - die Entscheidung der Vorinstanz bestätigt. Nach den ermittelten Gesamtumständen sei die planungsmäßig durchgeführte Feuerwehrrübung als eine ausschließlich oder doch ganz überwiegend den Interessen der Feuerwehr dienende Veranstaltung zur Überprüfung der Einsatzbereitschaft und des Ausbildungsstandes der Feuerwehr und ihrer Inübunghaltung anzusehen. Versichert seien nach § 539 Abs. 1 Nr. 8 RVO alle Personen - nicht nur die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr -, die eine den Zwecken der Feuerwehr dienende Tätigkeit ausüben. Der Versicherungsschutz bestehe daher nicht nur bei der Brandbekämpfung, sondern z.B. auch bei Übungen und Vorführungen der Feuerwehr für die dabei Tätigen. Tätig in diesem Sinne seien jedoch nicht nur die Übenden selbst, sondern auch freiwillige Helfer oder Helfer, die von der Feuerwehr im Rahmen einer Übung zur Hilfe für die Übenden angefordert worden sind.

Fundstelle:

Rundschreiben Nr. 37/86 vom 26.05.1986 an die Mitglieder des
Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen
Hand